

DIE SATZUNG DER STANISŁAW KARŁOWSKI STIFTUNG Die rechtliche Grundlage des Handelns

Die „Stanisław Karłowski Stiftung“, im weiteren Stiftung genannt, handelt aufgrund des Gesetzes vom 6. April 1984 über Stiftungen (Einheitstext G.B. vom Jahr 1991 Nr. 46, Pos. 203 mit Änderungen) und aufgrund dieser Satzung.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Stifter sind:

1. Manfred Klett,
2. Tomasz Mazurkiewicz,
3. Danuta Sałagan,
4. Marcus Sperlich,
5. Barbara Szymańska-Kowalkowska,
6. Roman Śniady,
7. Detlev Zuchantke.

§ 2

Die Stiftung trägt den Namen „Stanisław-Karłowski-Stiftung“ und ist eine gemeinnützige Organisation.

§ 3

Der Bereich der Tätigkeit der Stiftung ist das Gebiet der Republik Polen und das Ausland.

§ 4

Der Sitz der Stiftung ist der Ort Juchowo, Gemeinde Borne Silnowo, Kreis Szczecinek, Wojewodschaft Zachodniopomorskie (Westpommern).

§ 5

Die Stiftung kann weitere Niederlassungen eröffnen und an Arbeiten bei anderen Organisationen dieser Art im In- und Ausland teilnehmen.

§ 6

Die Stiftung wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.



Kapitel II Ziele und Tätigkeitsbereich der Stiftung

§ 7

1. Die Stiftung darf alle gemeinnützigen Zwecke verfolgen, das heißt u.a. wissenschaftliche Zwecke für die Gemeinnützigkeit durch Förderung von Wissenschaft, Forschung, Ausbildung, Weiterbildung, Kultur, Sport und Rekreation, sowie Organisation des Volontariats und durch Maßnahmen für die Menschen mit Behinderung, Arbeitslosen und die gefährdeten durch die gesellschaftliche Ausschließung im Rahmen der beruflichen und sozialen Aktivierung und Inklusion. Sie arbeitet selbstlos. Die Stiftung darf gemeinnützige Aktivität unentgeltlich und entgeltlich betreiben. Die Mittel der Stiftung, insbesondere Vermögen und Einkommen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung nach Ziff. 1 sind folgende Themen Gegenstand der Forschungs- und Bildungsarbeit der Stiftung:

2.1 kulturelle, soziale, sowie betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen der ökologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft, die in Form eines in sich geschlossenen Betriebsorganismus geführt wird. Der ethische Grundgedanke ist die Entwicklung des Betriebes zu einer „Art Landwirtschaftlicher Individualität“ im Sinne der Hinweise Rudolf Steiners („Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft, Koberwitz 1924“)

2.2. die Bedingungen für die Entwicklung der o.g. Art von Landwirtschaft

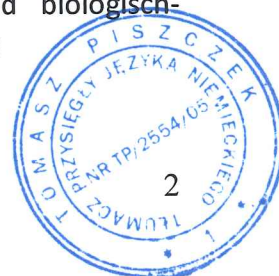
2.3 die Bedeutung der o.g. Art von Landwirtschaft für den Umweltschutz

2.4 die Bedeutung der o.g. Art von Landwirtschaft für die Erhaltung nachhaltig gesunder Lebensgrundlagen und –strukturen sowie für die menschliche Ernährung.

3. Mit Bildungsmaßnahmen, die sich auf die o.g. Themen richten, setzt sich die Stiftung ein für eine kritische, öffentliche, umfassende sowie verantwortungsbewußte Information und Diskussion zur Bedeutung und zum Bedarf derartiger Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt und Sozialverhältnisse. Die wissenschaftliche Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Geisteswissenschaft im Sinne von Rudolf Steiner (1861 – 1825) unter Berücksichtigung von dessen Impulsen und Anregungen für Landwirtschaft, Naturwissenschaft, Pädagogik, Medizin, Heilpädagogik und Sozialorganik sowie auf dem Gebiet der Künste. Die Stiftung arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen zusammen, die den Bildungszielen der Stiftung förderlich sein können.

4. Die Gegenstände und Ziele von Forschung und Lehre, Umweltschutzmaßnahmen, Ausbildung sowie Aktivitäten für die Menschen mit Behinderung, Arbeitslosen und für die Personen, die von der Gefahr der sozialen Ausgliederung betroffen sind, umfassen insbesondere:

4.1 Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der ökologischen und biologisch-dynamischen Landwirtschaft unter Einschluss sozialwissenschaftlicher Aspekte;



4.2 Umweltschutz im Sinne einer organischen Bodenbewirtschaftung und der Erhaltung und Mehrung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren, insbesondere auf der Grundlage eines zunehmend geschlossenen Hoforganismus und unter Entwicklung von Methoden partnerschaftlicher Zusammenarbeit in Betriebsgemeinschaften.

4.3 Ausbildung auf allen Entwicklungsstufen des Menschen in schul- und außerschulischen Formen;

4.4 jegliche Tätigkeiten zum Schutz der Naturumwelt des Menschen, des Bodens, der Gewässer und der Luft und darauf gerichtete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit;

4.5 Berufliche und gesellschaftliche Rehabilitation der Menschen mit Behinderung, Arbeitslosen und Menschen, die von der Gefahr der sozialen Ausgliederung betroffen sind, durch:

4.5.1. Gründung und Führung von Betrieben der beruflichen Aktivierung für Menschen mit Behinderung, Tageseinrichtungen, geschütztes Wohnen sowie Gründung von Trägern der Gesellschaftsökonomie u.a. Sozialgenossenschaften.

4.5.2. Schaffung neuer Rahmenbedingungen zur Erweckung sozialer Fähigkeiten, zur Erfüllung sozialer Aufgaben und für ein selbstständiges Leben.

4.5.3. Schaffung kultureller Angebote, die Menschen mit Behinderung Teilhabe an vielfältigen Aktivitäten des gesellschaftlichen Lebens in den Bereichen Musik, Kunst und Kultur ermöglichen.

Diese Tätigkeiten verstehen wir als Sozialtherapie für Menschen mit Behinderung;

4.6 Unterstützung, Entwicklung und Durchführung heilpädagogischer Maßnahmen.

4.7 Internationale Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zum Zwecke

der Völkerverständigung, insbesondere in den deutsch-polnischen Beziehungen.

4.8 Förderung der Ausbildung von sozialen Fähigkeiten in der Zusammenarbeit auf geistigem, rechtlichem und wirtschaftlichem Felde.

4.9 Förderung der Verarbeitung ökologisch erzeugter Lebensmittel nach Richtlinien der biologisch-dynamischen und ökologischen Verarbeitung, insbesondere von Verarbeitungsmethoden zur Erzielung einer höheren Lebensmittelqualität.

§ 8

1. Die Stiftung realisiert ihre Ziele mit den folgenden Mitteln und Maßnahmen:

1.1 Aufbau eines sozial-kulturellen Zentrums in Juchowo, Gemeinde Borne Sulinowo, Kreis Szczecinecki, Wojewodschaft Zachodniopomorskie, in dem die gemeinnützigen Aktivitäten der Stiftung angesiedelt sind, und Führung der hier vorhandenen Landwirtschaft als Muster-, Lehr- und Ausbildungshof im Sinne der Stiftungsziele;

1.2 Förderung von ähnlichen gemeinnützigen Initiativen und Tätigkeiten an anderen Orten in Polen;

1.3 Förderung oder Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit der ökologischen oder biologisch-dynamischen Landwirtschaft stehen;

1.4 Förderung oder Durchführung von Pflanzen- und Tierzucht ohne Gentechnologie zur Erhaltung insbesondere alter, standortgemäßer Sorten und deren Pflege und Weiterentwicklung sowie besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit unter Vermeidung von Umweltbelastungen einschließlich entsprechender Forschungen;



- 1.5 Aufbau und Betrieb einer Bildungsstätte zur überbetrieblichen Ausbildung und Fortbildung, insbesondere von Landwirten, und zur Veranstaltung von Seminaren, Schulungen und Kursen, auch für Schüler, Praktikanten und Studenten, besonders auch in Projekten der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der ökologischen Landwirtschaft und zu Themen einer gesunden Ernährung;
 - 1.6 Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die zum Wohle von Behinderten arbeiten, Realisierung von Projekten im Bereich Rehabilitation von Behinderten und im Bereich der verschiedenen Förderungsformen für diese Personen, einschließlich der Behindertenbetreuung. Förderung oder Durchführung von heilpädagogischen Projekten und Maßnahmen für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Menschen verschiedenen Grades einschließlich von deren Betreuung.
 - 1.7 Förderung der regionalen Entwicklung, insbesondere durch Förderung von Selbsthilfegruppen und durch Förderung von Bildungsmaßnahmen
 - 1.8 Förderung der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, die nach Richtlinien der ökologischen bzw. biologisch-dynamischen Verarbeitung erfolgt. Die Bedingungen für die Förderung werden jeweils in einem Vertrag festgelegt. Die Bedingungen berücksichtigen die im §7 erwähnten Satzungsziele.
 - 1.9 Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen
 - 1.10 Einrichtung und Betrieb von den nichtöffentlichen Ausbildungs- und Erziehungsinstitutionen (z.B. Kindergarten und Schulen) in Anlehnung an Grundlagen der Waldorfpädagogik.
2. Die Vorhaben der Stiftung sollen durch eine Zusammenarbeit vor allem von internationalen und polnischen Mitarbeitern realisiert werden. Die zu schaffende Bildungsstätte soll durch ihr Angebot zugleich ein Ort internationaler Begegnung, insbesondere von Landwirten, Forschern und am Gesamtprojekt interessierten Menschen werden.
3. Zur Durchführung der vorgenannten Vorhaben hält die Stiftung landwirtschaftlichen Grundbesitz nebst Gebäuden und totem und lebenden Inventar als Grundlage für den Aufbau von biologisch-dynamisch geführten landwirtschaftlichen Betrieben vor, die der Stiftung als Musterbetriebe für die Durchführung von Forschungsvorhaben und Umweltschutzmaßnahmen, für die Ausbildung von Landwirten im Bereich der ökologischen und insbesondere biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie für die Durchführung von sonstigen Lehrveranstaltungen als Anschauungsobjekt und für Maßnahmen der Sozialtherapie und Heilpädagogik zur Verfügung stehen.
4. Der Betrieb der Landwirtschaft selbst gehört nicht zu den Aufgaben der Stiftung, es sei denn, daß es sich als notwendig oder zweckmäßig erweist, diese als Zweckbetrieb der Stiftung zu führen und der Stiftungsrat diese Umstrukturierung beschließt. Der Betrieb der Landwirtschaft wird geeigneten Landwirten oder Landwirtschaftsgemeinschaften im Rahmen von Pachtverträgen zur Nutzung überlassen, die ihn biologisch-dynamisch betreiben und mit der Stiftung bei deren gemeinnützigen Vorhaben nach Weisung der Stiftung zusammenarbeiten.



5. Um die Satzungsziele zu verwirklichen darf die Stiftung sich an anderen Rechtssubjekten beteiligen, insbesondere an den Gesellschaften des Handelsrechts. Um die Satzungsziele zu verwirklichen darf die Stiftung auch neue Gesellschaften gründen, darunter auch Gesellschaften des Handelsrechts. Für die Gründung einer Gesellschaft und deren Verkauf oder den Verkauf eines Teils ihrer Anteile ist jeweils die Zustimmung des Stifterrates erforderlich.

Das Projekt kann von solcher Gesellschaft solange betrieben und von der Stiftung befördert werden solange die Satzungsziele der Stiftung verfolgt werden.

§ 9

1. Zur Erreichung der Ziele darf die Stiftung die Tätigkeit von anderen juristischen und natürlichen Personen, darin von sozialen Unternehmern / Betrieben der Sozialökonomie, unterstützen, die mit ihren Zwecken übereinstimmend ist, darin Darlehen an sie zu gewähren.
2. Die Stiftung entscheidet selbständig, welche Initiativen und in welchem Ausmaß sie fördert.
3. Die Stiftung ist rechtlich nicht verpflichtet, einem Interessenten Hilfe zu leisten nur aus dem Grund, weil sie bereits solche Hilfe geleistet hat oder anderen Personen leistet.

§ 9a

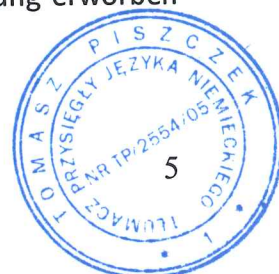
- „1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. (ersten) Januar bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember.
2. Das erste Geschäftsjahr nach Änderung dauert vom 1. (ersten) Mai 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2023 (zweitausenddreißigundzwanzig).“

Kapitel III Das Vermögen der Stiftung

§ 10

Das Vermögen der Stiftung bilden:

1. das von den Stiftern eingebrachte Gründungskapital im Betrag von 6.000,00 PLN (sechstausend złoty),
2. Spenden, die von Geldgebern, davon auch von ausländischen Personen, erhalten werden,
3. Zuwendungen von staatlichen Organisationen, davon auch von ausländischen Personen,
4. Geldbeträge, die von nicht staatlichen Organisationen stammen, davon auch von ausländischen Personen,
5. Geldbeträge und Vermögensgegenstände, die aus Legaten und Erbschaften stammen,
6. Geldbeträge, die aus öffentlichen Sammlungen stammen;
7. Vermögensgegenstände und Rechte, die mit Hilfe eigener Mittel der Stiftung erworben werden



§ 11

Falls die Stiftung zum Erben berufen wird, legt der Vorstand eine Erklärung über die Annahme der Erbschaft mit beschränkter Haftung ab.

§ 12

Das Vermögen der Stiftung wird ausschließlich für die Realisierung ihrer Satzungstätigkeit, und auch für die Deckung der Unterhaltskosten der Stiftung, bestimmt.

§ 13

Es wird verboten:

1.1. Darlehen oder Sicherungen aus dem Vermögen der Organisation gegenüber ihren Mitgliedern, den Mitgliedern ihrer Organe, den Mitarbeitern oder den Verwandten von Personen, mit denen sie im Eheverhältnis stehen, in einem Verwandtschaftsverhältnis oder in grader Linie verschwägert sind, mit denen sie in einem Verwandtschaftsverhältnis in Seitenlinie bis zum zweiten Grad stehen oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder mit denen sie wegen Adoption, Betreuung oder Pflegschaft, verbunden sind, im folgenden „nahe Personen“ genannt;

1.2. Veräußerung des Vermögens der Organisation an ihre Mitglieder, an Mitglieder ihrer Organe oder an Mitarbeiter und ihnen nahe Personen zu anderen Bedingungen als an Drittpersonen, vor allem wenn die Veräußerung kostenlos oder mit bevorzugten Bedingungen erfolgt;

1.3. Nutzung des Vermögens zu Gunsten von ihren Mitgliedern, von den Mitgliedern ihrer Organe oder von den Mitarbeiter und ihnen nahen Personen zu anderen Bedingungen als gegenüber Drittpersonen, es sei denn solche Nutzung erfolgt direkt aus dem Satzungsziel der Organisation ;

1.4. Kauf von Waren oder Dienstleistungen zu besonderen Bedingungen von juristischen Personen, an denen die Mitglieder der Organisation teilnehmen (arbeiten, Mitglieder sind, usw.), von Mitgliedern ihrer Organe, von Mitarbeitern oder ihren Verwandten.

§14

Die Stiftung haftet für ihre Verpflichtungen mit ihrem ganzen Vermögen.

Kapitel IV
Organe der Stiftung

§ 15

Organe der Stiftung sind

1. Stiftungsrat
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand



§ 16

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Personen.
2. Der erste Stiftungsrat besteht aus den Stiftern, d. h.:

- Manfred Klett,
- Tomasz Mazurkiewicz,
- Danuta Sałagan,
- Marcus Sperlich,
- Barbara Szymańska-Kowalkowska,
- Roman Śniady,
- Detlev Zuchantke.

Der Stiftungsrat kann durch die Berufung von anderen Personen über einen einmütigen Beschluss des Stiftungsrates erweitert werden, der in Anwesenheit des beschlussfähigen Gremiums gefaßt wird.

Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stiftungsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrat ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen der Stiftung stark beeinträchtigt haben oder wenn sie seit mehr als zwei Jahren nicht an den Treffen des Stiftungsrat teilgenommen haben. Der Stiftungsrat muss das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, 4 Wochen vor dem Beschluss über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief über den Ausschluss unterrichten. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied des Stiftungsrates ausreichend Gelegenheit haben, seinen Standpunkt zum geplanten Ausschluss darzustellen.

§ 17

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Berufung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Fassung der Beschlüsse über Satzungsänderungen
3. Fassung der Beschlüsse über die Fusion mit einer anderen Organisation, soweit diese Möglichkeit von den Rechtsvorschriften zugelassen wird.
4. Fassung der Beschlüsse über die Genehmigung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Liegenschaften
5. Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Stiftung.
6. Fassung der Beschlüsse über die Annahme oder Ablehnung von Erbschaften und Legaten.
7. Fassung der Beschlüsse über die Liquidation der Stiftung.
8. Verabschiedung der Inhalte der Vereinbarungen, die mit den Aufsichtsratsmitgliedern geschlossen werden und Verabschiedung der Vergütungsprinzipien, nach denen die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit entlohnt werden. Die Vereinbarungen, von den oben die Rede ist, werden mit der Aufsichtsratsmitgliedern durch den von dem Stiftungsrat bestellten Bevollmächtigten geschlossen.
9. Prüfung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und Verlangen von Änderungen falls notwendig.



§ 18

1. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder gefasst (Quorum). Vorbehaltlich § 28 der Satzung werden die Stiftungsratsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
2. Der Stiftungsrat wird durch den Vorstand der Stiftung oder durch jeden einzelnen der Stifter über Brief per Einschreiben einberufen, die mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin des Stiftungsrates mit Angabe des Ortes, des Datums und der vorgeschlagenen Tagungsordnung versandt werden. Jedes Stiftungsratsmitglied darf die Einberufung der Stiftungsratsitzung per E-mail bewilligen, indem er seine E-mail-Adresse bekannt gibt, an die die Benachrichtigungen geschickt werden sollen. In solchem Fall müssen die Benachrichtigungen per Einschreiben nicht erfolgen.
3. Die Sitzungen des Stiftungsrates finden im Sitz der Stiftung oder in Koszalin, oder in Szczecinek statt; sie können auch in anderen Städten in Polen stattfinden, soweit alle Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind.
4. An den Sitzungen des Stiftungsrates dürfen die Mitglieder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen.
5. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auch zwischen Versammlungen vornehmen. Die zwischen Versammlungen vorgenommenen Beschlüsse werden von zwei Mitgliedern des Stifterrates protokolliert.
6. Der Stiftungsrat kann Beschlüsse mündlich oder schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich oder in einer elektronischen Form fassen, wenn alle Stiftungsratsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse sind von einem Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen, was mit der Unterschrift eines zweiten Stiftungsratsmitglieds gegenzuzeichnen ist.
7. Die Beschlussfassung wie im Abs. 5 und 6 erwähnt, ist nicht möglich für Beschlussfassungen zu Änderungen der Satzung und nicht für Beschlüsse über die Fusion mit einer anderen Organisation.
8. Die Stiftungsratsmitglieder können zur ordnungsgemäßen Tätigkeit der Stiftung Beratungsgremien nach Bedarf berufen, die aus hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und Praxis aus dem In- und Ausland bestehen.
9. Der Stifterrat tagt mindestens ein Mal im Jahr.

§ 19

Das Aufsichtsorgan der Stiftung ist ein Aufsichtsrat.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 2 Personen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils einzeln auf die Dauer von 3 Jahren vom Stiftungsrat berufen, wiederholte Berufung ist zulässig. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf jederzeit kraft eines Stiftungsratsbeschlusses berufen oder abberufen werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen von den Mitgliedern des Vorstands der Stiftung unabhängig sein und dürfen auch nicht mit Mitgliedern des Vorstands verwandt oder verschwägert sein oder im Einstellungsverhältnis stehen.



§ 20

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Arbeit des Vorstandes der Stiftung, insbesondere im Hinblick auf die Übereinstimmung dieser Arbeit mit den gemeinnützigen Satzungszielen der Stiftung. Der Vorstand ist verpflichtet den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu diesem Zweck jede gewünschte Auskunft zu erteilen, und die Aufsichtsratsmitglieder können auch selbst die Bücher und Buchungsunterlagen und den Schriftverkehr der Stiftung einsehen. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Satzung geben.
2. Berufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Abberufung und Tätigkeitsenthebung von Vorstandsmitgliedern
4. Beschluss des mehrjährigen Programms der Tätigkeit der Stiftung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Beschluss des Jahresplans (Aktivitäten und Finanzen) der Tätigkeit der Stiftung
6. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschluss, den der Vorstand vorlegt.
7. Prüfung und Beschluss von wichtigen Verträgen, die der Vorstand vorlegt.
8. Prüfung der Geschäftsordnung des Vorstandes und Verlangen von Änderungen falls notwendig.

§ 21

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates ist folgendermaßen:

1. Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates den Vorsitzenden und einen Vorstandsvizevorsitzenden.
2. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr.
3. Ein Aufsichtsratsmitglied lädt zu den Treffen des Aufsichtsrates ein.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Treffen. Wenn er verhindert ist, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Treffen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
6. Der Aufsichtsrat soll einstimmig entscheiden. Kann keine Einigkeit hergestellt werden, so entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Der Stiftungsrat kann Änderungen an der Geschäftsordnung verlangen.
8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unterschrieben.
9. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch zwischen Versammlungen vornehmen. Die zwischen Versammlungen vorgenommenen Beschlüsse werden von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats protokolliert.
10. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse mündlich oder schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich oder in einer elektronischen Form fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse sind vom zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu unterschreiben.



§ 22

Das Exekutivorgan der Stiftung ist der Vorstand der Stiftung:

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils einzeln durch den Aufsichtsrat für die Dauer von 3 Jahren berufen.
Der erste Vorstand nach Beschluss dieser Fassung der Satzung am 22.10.2005 wird abweichend hiervon nicht vom Aufsichtsrat sondern vom Stiftungsrat berufen.
3. Zum Vorstand der Stiftung gehören die Vorstandsmitglieder der Stiftung.
4. Zum Vorstand der Stiftung können Stifter oder Personen von außerhalb ihres Gremiums gehören.
5. Wahl, Abberufung und Tätigkeitsenthebung der Mitglieder des Vorstands der Stiftung bedarf der Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen des Aufsichtsrats.
6. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung können ihrer Tätigkeiten durch den Aufsichtsrat enthoben werden.
7. Der Stiftungsrat benachrichtigt unverzüglich schriftlich die enthobenen Personen mit Angabe der Ursache darüber, daß sie ihrer Funktion als Vorstandsmitglied enthoben wurden.
8. Die Amtszeit für die Vorstandsmitglieder der Stiftung beträgt 3 (drei) Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 23

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand der Stiftung leitet ihre Tätigkeit und vertritt die Stiftung nach außen und vor dem Gericht.
2. Vorlage eines Vorschlags für das mehrjährige Programm der Tätigkeit der Stiftung an den Aufsichtsrat,
3. Vorlage eines Vorschlags für den Jahresplan (Aktivitäten und Finanzen) der Tätigkeit der Stiftung an den Aufsichtsrat
4. Beschluss über die Arbeitsstruktur der Stiftung,
5. Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
6. Fassung der Beschlüsse über Annahme von Subventionen, Zuwendungen und Spenden,
7. Ausarbeitung und Vorlage an den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung von wichtigen Verträgen der Stiftung vor dem Vertragsabschluss.
8. Führung der Bücher.
9. Vorlage des Jahresabschlusses zur Prüfung durch den Aufsichtsrat spätestens bis 4 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres
10. Der Vorstand der Stiftung gibt eine Zusammenfassung der Tätigkeiten der Stiftung dem Stiftungsrat und dem Aufsichtsrat innerhalb von vier (4) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ab.
11. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet zielgerichtete und sparsame Bewirtschaftung von Mittel und vom Vermögen der Stiftung zu führen.



§24

Die Arbeitsweise des Vorstands ist folgendermaßen:

1. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei für die Wirksamkeit des Beschlusses die Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich ist.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch zwischen Versammlungen vornehmen. Die zwischen Versammlungen vorgenommenen Beschlüsse des Vorstands werden von zwei Mitgliedern des Vorstands protokolliert.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse mündlich oder schriftlich, fernmündlich oder fernschriftlich oder in einer elektronischen Form fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.
4. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Bei dringendem Handlungsbedarf oder wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
5. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat kann Änderungen an der Geschäftsordnung verlangen.

§ 25

1. Die Willenserklärungen im Namen der Stiftung werden von zwei gemeinsam handelnden Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Jeder der Vorstandsmitglieder ist zur Erteilung der Vollmachten mit Vorbemerkung des Pkt. 1 berechtigt

§ 26

Der Aufsichtsrat der Stiftung verabschiedet den Inhalt der Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern und die Vergütungsprinzipien, nach denen Vorstandsmitglieder entlohnt werden. Die Vereinbarungen werden von dem kraft des Beschlusses des Aufsichtsrates berufenen Bevollmächtigten getroffen.

Kapitel V

Änderung der Satzung

§ 27

Änderung der Satzung kann sich nicht auf wesentliche Zieländerungen der Stiftung beziehen. Neue Ziele können zusätzlich in die Satzung aufgenommen werden.



§ 28

Die Entscheidung bzgl. Änderung der Satzung trifft der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Satzungsänderungen werden in einer Versammlung des Stiftungsrates beschlossen und erfordern einen Notarakt.

Kapitel VI
Schlussbestimmungen

§ 29

Zur effektiven Verwirklichung ihrer Ziele kann sich die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenschließen.

§ 30

Die Verbindung kann nicht erfolgen wenn dadurch das Ziel der Stiftung eine wesentliche Änderung erleiden könnte

§ 31

Die Entscheidung bzgl. der Verbindung trifft der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

§ 32

1. Die Stiftung ist auf nachhaltige Verfolgung ihrer Zwecke angelegt. Sie wird liquidiert, wenn die Verfolgung der Zwecke unmöglich werden sollte oder wenn ihre Finanzmittel und ihr Vermögen erschöpft sind.
2. Die Entscheidung über die Liquidation bedarf eines Beschlusses, der mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst wird.

§ 33

Das bei der Liquidation der Stiftung entstandene Vermögen wird, unter Vorbehalt des Inhalts des Art 5 Abs. 4 des Gesetzes über Stiftungen, an gemeinnützige Institutionen übergeben, die vom Stiftungsrat gewählt werden und deren Tätigkeit den gemeinnützigen Zwecken der Stiftung entspricht.

§ 34

In den Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht reguliert werden, finden die Vorschriften des Gesetzes über Gemeinnützigkeit und Volontariat die Anwendung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Übersetzung der mir in Original vorgelegten Unterlage wird hiermit bestätigt.

Urkundenrolle Nr.:

78/2022

Tomasz Piszczek



Szczecinek, den 13.03.2022